



Amt der Tiroler Landesregierung

*Abteilung Umweltschutz  
Rechtliche Angelegenheiten*

*Dr. Olga Reisner  
Telefon: 0512/508-3473  
Telefax: 0512/508-3455  
E-Mail: [umweltschutz@tirol.gv.at](mailto:umweltschutz@tirol.gv.at)  
DVR: 0059463  
UID: ATU36970505*

---

**Verfahren nach dem TNSchG 2005;  
Projektstandards Geologie – ERLASS**

*Geschäftszahl U-1/461*

*Innsbruck, 02.01.2007*

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens im naturschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist es, insbesondere im Hinblick auf geplante Schipisten, erforderlich, geologische Antragsunterlagen beizulegen um einerseits das Vorliegen von (langfristigen) öffentlichen Interessen prüfen zu können und andererseits im Hinblick auf die Alpenkonvention ausschließen zu können, dass ein labiles Gebiet vorliegt.

Folgende geologische, hydrogeologische und geotechnische Anforderungen an Projekte zur Errichtung von Schipisten, zur Durchführung von Pistenkorrekturen und Pistenerweiterungen, an Projekte Allgemein und im Hinblick auf die Alpenkonvention sind dabei aus fachlicher Sicht - im Hinblick auf den Stand der Technik - jedenfalls zu beachten:

**I. Checkliste „labile Gebiete“:**

In diesem Zusammenhang wird auf die Checkliste „labile Gebiete“ hingewiesen (vgl. [www.tirol.gv.at/themen/umwelt/umweltrecht/na00/](http://www.tirol.gv.at/themen/umwelt/umweltrecht/na00/)).

Im Hinblick auf die Frage der Labilität des Gebietes ist im Projekt durch den geologischen und geotechnischen Projektanten in den Projektunterlagen eine plausible und nachvollziehbare Bewertung ersichtlich zu machen.

## **II. Geostandardisierung:**

Durch den Fachbereich Landesgeologie des Amtes der Tiroler Landesregierung wurde unter Mitarbeit von namhaften Fachleuten der Geologie und der Geotechnik eine Geostandardisierung ausgearbeitet. Es ist daher erforderlich, dass Projekte auf Basis fundierter geologischer, hydrogeologischer und geotechnischer Planung aufbauen müssen, die den Anforderungen der Geostandardisierung entsprechen. Dies betrifft insbesondere die Notwendigkeit der Erstellung geologischer Karten des Projektgebietes auf Basis projektsbezogener geologischer Neukartierungen, die Darstellung der geologischen Situation durch geologische Schnitte in Verbindung mit den geologischen Kartierungsdarstellungen und die Begründung der Abgrenzung des Projekts- bzw. Untersuchungsrahmens (Zone der Emissionen und der Immissionen).

Dabei müssen die Projekte für alle Projektphasen (Errichtungs-, Betriebs- und Nachsorgephase sowie Störfall) ausreichende und plausible Aussagen beinhalten. Dabei ist der Stand der Technik jedenfalls zu beachten. Eine Verfassung einer Zusammenfassung von Projektskapiteln in allgemein verständlicher Sprache empfiehlt sich dabei.

## **III. Alpenkonvention:**

Folgende Ausführungen sind im Hinblick auf die Alpenkonvention in die Projekte aufzunehmen:

- Ist durch das Projekt ein sparsamer Umgang mit den Ressourcen, insbesondere mit Bodenschätzen, Boden und Wasser, gewährleistet?
- Wurden alle möglichen Maßnahmen zur dauerhaften Hintanhaltung von Erosion getroffen?
- Wurde im Falle des Einsatzes von technischen Maßnahmen deren möglichst naturnahe Ausführung (Einsatz naturnaher wasserwirtschaftlicher, ingenieurbaulicher und forstwirtschaftlicher Techniken) eingehalten?
- Wurde die Bodenversiegelung nachweislich auf das nötige Mindestmaß reduziert?
- Erfolgen keine nachteiligen touristischen Aktivitäten auf die alpinen Böden im Zuge von Errichtung und Betrieb eines Projektes?

Um Kenntnisnahme und Beachtung wird ersucht.

Mit freundlichen Grüßen:

Für die Landesregierung:

Dr. Kurt Kapeller